



# Baden-Württemberg

## KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.  
Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Ehingen  
Marktplatz 1  
89584 Ehingen (Donau)

Freiburg i. Br. 05.04.2024  
Name Georg Pages  
Durchwahl 0761 208-1438  
Aktenzeichen RPF83-8604-931/1/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 **8604 §10, 425, 4425033, Ehingen (Donau), Stadt, Landkreis Alb-Donau-Kreis –  
Waldumwandlungserklärung -**  
Ihr Antrag vom 28.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ erhalten Sie auf Ihren Antrag vom 28.03.2024 in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis nachfolgende Verfügung.

### **VERFÜGUNG**

#### **1 Forstrechtliche Entscheidung**

Für die ca. 0,4200 ha große Waldfläche auf Flurstück Nr. 1295, Gemarkung Berg innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ in Ehingen wird gemäß § 10 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen eine Umwandlungserklärung erteilt.

#### **2 Nebenbestimmungen**

2.1 Im Zuge des weiteren forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen:

- Ersatzaufforstung mit 0,4200 ha auf FIST. Nr. 786, Gkg. Erbsetten.

Eine endgültige Verfügung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG. Erst dann werden Vollzugsfristen festgesetzt. Innerhalb dieser sind die Ausgleichsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

- 2.2 Die höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.
- 2.3 Die Umwandlungserklärung erlischt, wenn die Bauleitplanung „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ in dem für diese Verfügung relevanten Bereich ihre Rechtskraft verliert.

### **3 Gebühren**

Diese Entscheidung ist gebührenfrei.

## **BEGRÜNDUNG**

### **4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)**

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Stadt Ehingen auf Genehmigung nach §§ 9-10 LWaldG vom 18.03.2024 inkl. Anlagen
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis vom 05.04.2024
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis vom 05.04.2024

### **4.2 Sachverhalt**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ ist zur Anlage von Industrie- und Gewerbefläche sowie privater Grünfläche eine Waldinanspruchnahme erforderlich.

Der Bedarf für neue Industrie- und Gewerbeflächen wurde im Bebauungsplanverfahren sowie im Antrag auf Waldumwandlung ausführlich begründet.

Dabei wird eine Waldfläche im Sinne des § 2 LWaldG auf einer Gesamtfläche von ca. 4200 m<sup>2</sup> überplant. Dies stellt eine Nutzungsänderung dar, für die nach dem

Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine Umwandlungserklärung erforderlich ist.

#### **4.3 Forstrechtliche Bewertung und Abwägung**

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf § 10 i.V.m. § 9 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Stadt Ehingen unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Bedarf für die geplanten Maßnahmen dargelegt.
- Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis hat die Verträglichkeit der beantragten Waldumwandlung mit den natur- bzw. artenschutzrechtlichen Belangen geprüft. Danach bestehen bezüglich der beantragten Waldumwandlung keine natur- und/oder artenschutzrechtlichen Bedenken.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.
- Aufgrund der geringen Größe und der Bereitstellung eines geeigneten Ausgleichs in räumlicher Nähe ist der Antrag genehmigungsfähig.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 0,4200 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Mit der in Aussicht gestellten dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sind nachteilige Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind nach § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen.

- Die unter 2.1 aufgeführte forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme wurde vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Die Maßnahme berücksichtigt die Größe und derzeitige Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen.  
Aus Sicht der Forstverwaltung sind sie geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Weitergehende Konkretisierungen bezüglich der Maßnahmenausführung sowie eine Frist für den Maßnahmenvollzug

werden erst im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG endgültig festgesetzt.

- Entsprechend 2.2 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten.
- Die Umwandlungserklärung wurde im Zusammenhang mit der derzeit erfolgenden Aufstellung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ erteilt. Dementsprechend gilt sie gemäß der Nebenbestimmung 2.3 auch nur solange der Bauleitplan in dem für diese Verfügung relevanten Bereich Rechtskraft besitzt.

#### **4.4 Gebühren**

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Nr. 9 GebVO MLR zum LGebG.

### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

#### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Körperschaftsforstdirektion im

*Regierungspräsidium Freiburg  
Bertoldstraße 43  
79098 Freiburg*

eingelegt werden.

### **HINWEISE**

#### **6.1 Forstrechtliche Entscheidung**

Mit der vorliegenden Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG wird die Umwandlungsgenehmigung für die unter 1 bezeichnete Fläche in Aussicht gestellt. Als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 BauGB ist sie eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung.

Die Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der höheren Forstbehörde geprüft.

## 6.2 Sonstiges

Die forstrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Wir bitten um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan „Industriegebiet Berg – 2. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist. Der Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 LWaldG wurde gleichzeitig mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG gestellt und wird danach bearbeitet. Wir bitten in diesem Zusammenhang um rechtzeitige Vorlage der Erstaufforstungsgenehmigung.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis erhält eine Mehrfertigung dieser Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Georg Pages

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.